

Az.: 3 D 55/12
3 K 1987/08



M20620

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
 2. des minderjährigen Kindes
 3. des minderjährigen Kindes
 4. des minderjährigen Kindes
- die Kläger zu 2. bis 4. vertreten durch die Mutter, die Klägerin zu 1.
sämtlich wohnhaft:

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Anfechtung einer Ausweisungsverfügung; Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 18. Februar 2013

beschlossen:

Auf die Beschwerden der Kläger wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. April 2012 - 3 K 1987/08 geändert, soweit die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten für die auf die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gerichteten Klagen der Kläger mit Wirkung vom 27. Februar 2012 und die gegen ihre Ausweisung gerichtete Klage der Klägerin zu 1 mit Wirkung vom 26. November 2011 aufgehoben wurde. Im Übrigen werden die Beschwerden zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Die Beschwerdegebühr wird auf 40,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerden haben im tenorierten Umfang Erfolg.
- 2 Gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 124 Nr. 1 ZPO kann das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufheben, wenn die Partei durch unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses die für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe maßgebenden Voraussetzungen vorgetäuscht hat. Diese Voraussetzungen liegen teilweise vor.
- 3 1. Die Kläger sind chinesische Staatsangehörige. Die Klägerin zu 1 reiste eigenen Angaben zufolge im April 1998 illegal ins Bundesgebiet ein und beantragte unter dem Namen F..... Asyl. Ihr Asylantrag wurde ebenso wie die später von ihr für die Kläger zu 2 bis 4 gestellten Asylanträge, ihre in Deutschland geborenen Kinder, für die sie allein sorgeberechtigt ist, bestandskräftig abgelehnt. Die Klägerin zu 1 wurde von den Ausländerbehörde während der vergangenen Jahre, in denen sie wegen fehlendem Reisedokument von der Beklagten geduldet wurde, mehrfach erfolglos aufgefordert, einen Reisepass oder Nachweise zu ihrer Identität vorzulegen. Die Erwerbstätigkeit war ihr nicht gestattet. Die Botschaft der Volksrepublik China teilte

der Zentralen Ausländerbehörde auf Anfrage mit Schreiben vom 24. Juli 2007 mit, dass für die Klägerin zu 1 kein Heimreisedokument ausgestellt werden könne, da sie nicht als chinesische Staatsangehörige identifiziert worden sei. Mit Bescheid vom 13. Dezember 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Dresden vom 29. Oktober 2008 wies die Beklagte die Klägerin zu 1 unter Berufung auf § 55 Abs. 2 Nr. 1 b AufenthG aus dem Bundesgebiet aus und lehnte ihre unter dem Namen F..... im April und Juli 2007 gestellten und auf § 104a und § 25 Abs. 5 AufenthG gestützten Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab. Mit weiteren Bescheiden vom 14. Dezember 2007 in Gestalt der Widerspruchsbescheide der Landesdirektion Dresden vom 30. Oktober 2008 lehnte die Beklagte die Anträge der Kläger zu 2 bis 4 auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen ab. Die Kläger beantragten beim Verwaltungsgericht Dresden am 5. Dezember 2008 zunächst die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten für eine beabsichtigte Klage gegen die genannten Bescheide.

- 4 Auf die Beschwerden der Kläger änderte das Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 25. Juni 2010 - 3 D 23/09 - den die Gewährung von Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussichten versagenden Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 21. Januar 2009 - 3 K 1987/08 - ab und gewährte den Klägern für das beabsichtigte Verfahren vor dem Verwaltungsgericht uneingeschränkt Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten. Die Erfolgsaussichten der Klagen der Kläger gegen die Versagung von Aufenthaltstiteln nach § 104a AufenthG seien offen. Ob die Klägerin zu 1 im Sinne von § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert habe oder vorsätzlich über ihre Identität täusche, lasse sich nur im Klageverfahren klären. Einer Klärung bedürfe dort insbesondere die Frage, „ob die seitens der chinesischen Botschaft festgestellte fehlende Klärung ihrer Identität - allein ursächlich - auf einer fehlenden Mitwirkung ihrerseits beruhe oder nicht vielmehr (zugleich) Ausdruck eines fehlenden Interesses der Volksrepublik China an einer Rückführung im konkreten Fall“ sei, zumal es Hinweise für eine mangelnde Bereitschaft der Volksrepublik China zur Rückübernahme eigener Staatsbürger gebe. Einer Überprüfung im Klageverfahren bedürfte auch die Echtheit und Richtigkeit der von der Klägerin zu 1 zum Nachweis ihrer Identität vorgelegten Schreiben und Urkunden. Erfolgsaussichten bestünden für die Klagen auch hinsichtlich des begehrten Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5

AufenthG. Insoweit sei im nachfolgenden Hauptsacheverfahren im Hinblick auf die Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG die Identität der Klägerin zu klären. Ebenso bestünden Erfolgsaussichten für die Klage der Klägerin zu 1 gegen ihre Ausweisung. Denn auch hierbei komme es auf die Klärung ihrer Identität an.

- 5 Im nachfolgenden Klageverfahren führte das Verwaltungsgericht Dresden über das Auswärtige Amt zunächst erfolglos eine Beweisaufnahme zur Überprüfung der Identität der Klägerin zu 1 durch. Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 27. Februar 2012 räumte die Klägerin zu 1 unter Vorlage einer Kopie ihres abgelaufenen chinesischen Reisepasses ein, dass sie bis dato falsche Angaben zu ihrer Identität gemacht habe. In der mündlichen Verhandlung vom 5. April 2012 wies das Verwaltungsgericht die Kläger darauf hin, dass „der Prozesskostenbeschluss gegebenenfalls zurückgenommen wird“ und wies die Klagen mit Urteil vom selben Tage im Verfahren 3 K 1987/08 ab.
- 6 Mit dem streitgegenständlichen Beschluss vom 11. April 2012 hob das Verwaltungsgericht seinen Beschluss vom 21. Januar 2009 in der Gestalt, den dieser im nachfolgenden Beschwerdeverfahren der Kläger durch den Änderungsbeschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 25. Juni 2010 gefunden hatte, auf Grundlage von § 166 VwGO i. V. m. § 124 Nr. 1 ZPO auf. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht aus, die Klägerin zu 1 habe von Anfang an und auch noch im maßgeblichen Zeitpunkt des bewilligungsreifen Prozesskostenhilfesuchs gegenüber dem Gericht über ihren Namen, ihr Geburtsdatum und ihren Geburtsort getäuscht. Es sei ihr bewusst gewesen, dass ihre Identität von den chinesischen Behörden aufgrund des Gebrauchs dieser falschen Personalien habe gar nicht bestätigt werden können. Damit habe sie sowohl die erkennende Kammer als auch das Sächsische Oberverwaltungsgericht über wesentliche Gesichtspunkte getäuscht, die zur Beurteilung der Erfolgsaussichten ihrer damals zunächst beabsichtigten Klagen wesentlich gewesen seien. Es stehe außer Frage, dass die Bewilligung unterblieben wäre, wenn sie diesen Sachverhalt bereits vor Antragstellung und nicht erst nach umfangreichen Ermittlungen des Verwaltungsgerichts offen gelegt hätte. Die Aufhebung erfolge in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Das Verwaltungsgericht verkenne nicht, dass den mittellosen Klägern damit eine erhebliche finanzielle Belastung aufgebürdet werde, die sich allerdings in der Praxis nur dann auswirken

könne, wenn diese über pfändbares Einkommen oder Vermögen verfügten, was nicht ersichtlich sei. Im Übrigen bringe die Aufhebung bereits begründete Honoraransprüche der beigeordneten Rechtsanwältin gegen die Staatskasse nicht zum Erlöschen. Daher sei letztlich nicht zu erwarten, dass die ausgesprochene Aufhebung der Prozesskostenhilfe in absehbarer Zeit überhaupt Auswirkungen auf die persönliche Lebensführung der Kläger haben könne. Im Übrigen werde durch die Aufhebungsentscheidung auch nicht mehr in die Möglichkeit der Kläger eingegriffen, ihre Rechte vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machen, da die erste Instanz inzwischen mit dem Urteil der Kammer vom 5. April 2012 abgeschlossen worden sei. In Anbetracht dieser Erwägungen überwiege das für die Aufhebung von Prozesskostenhilfe sprechende öffentliche, einen Missbrauch der Prozesskostenhilfe für offensichtlich erfolglose oder gar rechtsmissbräuchliche Klagen zu verhindern, das Interesse der Kläger an der Aufrechterhaltung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

- 7 2. Die Kläger tragen zur Begründung ihrer Beschwerde vor, es sei unstrittig, dass die Klägerin zu 1 ihre eigene Identität bis zur Offenlegung im Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 27. Februar 2012 falsch angegeben und damit über diese Tatsache getäuscht habe. Eine Aufhebung komme jedoch nur insoweit in Betracht, als die fehlerhaften Angaben ursächlich für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gewesen seien. Diese Voraussetzungen lägen nicht vor. Denn es sei davon auszugehen, dass die Erfolgsaussichten der Klagen sowohl in Bezug auf die Versagung von Aufenthaltstiteln als auch im Hinblick auf die Ausweisung der Klägerin zu 1 als offen hätten beurteilt werden müssen, hätte die Klägerin ihre wahre Identität bereits im Prozesskostenhilfverfahren offen gelegt. Was die Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 25 Abs. 5 AufenthG angehe, seien die Erfolgsaussichten offen gewesen, da die Klägerin auch dann unverschuldet an ihrer Ausreise gehindert gewesen wäre, wenn sie im Prozesskostenhilfverfahren von Anfang an richtige Angaben zu ihrer Identität gemacht habe. Sie verfügten nicht über gültige Reisedokumente. Unabhängig von der Feststellung ihrer Identität könne jedoch davon ausgegangen werden, dass die Botschaft der Volksrepublik China keine Reisepässe ausstellen werde. Im Rahmen einer weiteren Vorsprache sei der Klägerin zu 1 von der Botschaft der Volksrepublik China am 28. März 2012 mitgeteilt worden, dass ihr kein Reisepass ausgestellt werde, obwohl sie ihren abgelaufenen Reisepass vorgelegt habe.

Ermessensfehlerhaft sei die Aufhebung der Gewährung von Prozesskostenhilfe auch, soweit sich die Klage der Klägerin zu 1 gegen ihre Ausweisung gerichtet habe. Die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 AufenthG in der Person der Klägerin zu 1 lägen nunmehr nicht mehr vor, nachdem sie ihre Identität zweifelsfrei offen gelegt habe. Das Vortäuschen einer anderen Identität sei jedoch nicht kausal dafür gewesen, dass sie nicht in die Volksrepublik China hätten freiwillig ausreisen bzw. dorthin abgeschoben werden könnten. Insoweit habe bereits das Sächsische Obergerverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 25. Juni 2010 ausgeführt, dass die Erfolgsaussichten der Klage auch aus diesem Grunde offen seien. Ein Ausweisungsgrund liege somit aktuell nicht mehr vor. Im Übrigen werde dem Gericht in § 124 ZPO Ermessen eingeräumt. Werde ein Rechtsanwalt beigeordnet, müsse die Aufhebung der Bewilligung in einer Weise geschehen, die den Hilfsbedürftigen vor Nachteilen bewahre. Insbesondere dürfe eine Bewilligungsaufhebung nicht unmittelbar vor Urteilserlass oder im Schlusstermin erfolgen. Eine Ermessensentscheidung müsse immer auf den gesamten Rechtsstreit bezogen sein und müsse nachvollziehbar begründet werden. Das Verwaltungsgericht habe die den Klägern bewilligte Prozesskostenhilfe jedoch nicht vor der Urteilsverkündung, sondern im Nachhinein aufgehoben. Damit habe es gegen den Grundsatz, die Hilfsbedürftigen möglichst vor Nachteilen zu bewahren, vernachlässigt. Das Gericht hätte ohne weiteres die Möglichkeit gehabt, die Verhandlung zu vertagen und vor der Verhandlung die Prozesskostenhilfe aufzuheben, um damit den Klägern die Möglichkeit zu geben, keine weiteren kostenauslösenden Schritte mehr zu unternehmen. Im Übrigen sei fraglich, ob das von § 124 ZPO vorausgesetzte Verschulden auch den minderjährigen Klägern zu 2 bis 4 vorgeworfen und ihnen damit die einmal gewährte Prozesskostenhilfe aufgrund von Falschangaben ihrer Mutter wieder entzogen werden könne.

- 8 3. Die Beschwerden haben Erfolg, soweit das Verwaltungsgericht seinen Beschluss vom 21. Januar 2009 in Gestalt des Beschlusses des Obergerverwaltungsgerichts vom 25. Juni 2010 hinsichtlich der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Klagen der Kläger im Hinblick auf die Erteilung von Aufenthaltstiteln für den Zeitraum ab 27. Februar 2012 und betreffend die Klage der Klägerin zu 1 gegen ihre Ausweisung für den Zeitraum ab 26. November 2011 aufgehoben hat. Im Übrigen bleiben die Beschwerden ohne Erfolg.

- 9 3.1 Nach § 166 VwGO i. V. m. § 124 Nr. 1 ZPO kann das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufheben, wenn die Partei durch unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses die für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe maßgebenden Voraussetzungen vorgetäuscht hat. Die Vorschrift betrifft die Angaben des Antragstellers, die zur Beurteilung der Erfolgsaussichten und der fehlenden Mutwilligkeit nach § 114 ZPO erforderlich waren. Diese Feststellungen sind bei unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen bzw. Ermächtigungsgrundlagen jeweils gesondert zu treffen. Hat eine Anspruchsgrundlage - wie hier - zur Voraussetzung, dass über eine bestimmte Tatsache nicht getäuscht wird, ist zwischen dieser Täuschung und derjenigen nach § 124 Nr. 1 ZPO zu unterscheiden.
- 10 Aufgehoben werden darf die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 124 Nr. 1 ZPO jedoch nur, wenn die vorsätzlich unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses zu einer günstigeren Bewilligungsentscheidung geführt hat, als sie bei richtiger Darstellung ergangen wäre. Um dies zu klären, sind zwei Prüfungen anzustellen, die eine bezogen auf die vom Hilfsbedürftigen gegebene Darstellung und die andere bezogen auf die Darstellung, die er korrekterweise hätte geben müssen. Denn die Aufhebung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 124 Nr. 1 ZPO hat keinen Strafcharakter, sondern stellt eine kostenrechtliche Maßnahme dar (BbgOLG, Beschl. v. 11. April 2001 - 12 W 67/00 -, juris; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 5. April 1991, MDR 1991, 791; OLG Oldenburg, Beschl. v. 19. November 1992, NJW 1994 807; Fischer, in: Musielak, ZPO, 9. Aufl. 2012, § 124 Rn. 4; Olbertz in: Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, Stand: 24. EL 2012, § 166 Rn. 60; Philippi, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 28. Aufl. 2010, § 124 Rn. 5a; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung, 71. Aufl. 2013, § 124 Rn. 32; Motzer, in: Münchner Kommentar, Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2008, § 124 Rn. 3; Kratz, in: BeckOK ZPO, § 124 Rn. 14 f.). Sie dient allein dazu, der Partei eine Vergünstigung zu entziehen, auf die sie keinen Anspruch hatte (Philippi a. a. O. § 124 Rn. 5).
- 11 Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass hinsichtlich der Frage, ob die Partei das Streitverhältnis unrichtig dargestellt und dadurch die für die Bewilligung maßgebenden Voraussetzungen vorgetäuscht hat, im Regelfall auf den Zeitpunkt der Bewilligungsreife abzustellen ist (OVG Hamburg, Beschl. v. 12. April

2011 - 3 So 183/10 -, juris Rn. 6; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 8. Februar 1996 - 1 WF 215/95 -, juris Rn. 5; a. A. Baumbauch/Lauterbach/Albers/Hartmann, a. a. O. § 124 Rn. 25, wonach auf den Zeitpunkt der Entscheidung des bewilligenden Gerichts abzustellen sein soll). Denn die Aufhebung dient der Korrektur der Bewilligung (Olbertz a. a. O. § 166 Rn. 60). Hat das bewilligende Gericht - im vorliegenden Fall: das Oberverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren 3 D 23/09 - hinsichtlich der Bewilligungsvoraussetzungen auf den Zeitpunkt der Bewilligungsreife gestellt (Olbertz a. a. O. § 166 Rn. 52; Motzer a. a. O. § 114 Rn. 110), kann im Falle der Aufhebung im Grundsatz nichts anderes gelten.

- 12 Liegen die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für eine Aufhebung vor, hat das Gericht eine Ermessensentscheidung zu treffen (BbgOLG a. a. O.; Philippi a. a. O. § 124 Rn. 3; a. A. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann a. a. O. § 124 Rn. 16). Die Ausübung des Ermessens soll verhindern, dass die Folgen der Aufhebung die Prozesskostenhilfe beanspruchende Partei übermäßig hart treffen. Auch der Grad des Verschuldens kann in die Abwägung einfließen. Haben sich die für die Bewilligung maßgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen seit der Bewilligung zu Gunsten des Berechtigten geändert, hat dies das Gericht bei einer Aufhebungsentscheidung jedoch zwingend zu berücksichtigen. Denn es besteht aus kostenrechtlicher Sicht kein öffentliches Interesse an der Aufhebung einer durch Täuschung bewirkten Bewilligung von Prozesskostenhilfe, wenn und soweit der Berechtigte hierauf (inzwischen) gleichwohl einen Anspruch hat und ihm Prozesskostenhilfe folglich sogleich wieder bewilligt werden müsste.
- 13 3.2 Ausgehend von diesen Grundsätzen ist der angefochtene Aufhebungsbeschluss des Verwaltungsgerichts wie aus dem Tenor ersichtlich abzuändern.
- 14 (1) Was die Bewilligung von Prozesskostenhilfe hinsichtlich der Klagen der Kläger auf Erteilung eines Aufenthaltstitels anbetrifft, ist der angefochtene Aufhebungsbeschluss in seiner zeitlichen Wirkung teilweise aufzuheben. Zwar ist davon auszugehen, dass die Kläger im Bewilligungszeitpunkt das Streitverhältnis unrichtig dargestellt und damit maßgebende Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe vorgetäuscht haben, das Verwaltungsgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe bis zur Aufdeckung der Täuschung am 27. Februar 2012 also zu

Recht aufgehoben hat. Ungeachtet der Identitätstäuschung der Klägerin zu 1 wäre ihnen aber im Hinblick auf den geltend gemachten Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG jedenfalls mit Wirkung vom 27. Februar 2012 gleichwohl Prozesskostenhilfe zu bewilligen gewesen, weshalb sich die Aufhebung insoweit als unverhältnismäßig darstellt.

- 15 Gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf dem Ausländer jedoch nur erteilt werden, wenn er unverschuldet an der Ausreise gehindert ist (§ 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG), wobei ein Verschulden des Ausländers insbesondere dann anzunehmen ist, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt (§ 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG).
- 16 Indem die Klägerin wider besseres Wissen vorgab, „ohne Reisepass und ohne weitere Identitätspapiere“ in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein“ und alles ihrerseits Mögliche i. S. v. § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG getan zu haben, „Nachweise über ihre Person und ihre Identität vorzulegen“, hat sie, zumal sie gem. § 173 VwGO i. V. m. § 138 Abs. 1 ZPO zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Erklärung über die tatsächlichen Umstände verpflichtet war, vorsätzlich falsche Angaben gemacht. Diese Angaben waren zur Beurteilung der Erfolgsaussicht nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO auch erforderlich. Damit hat sie Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorgetäuscht. Denn das Oberverwaltungsgericht ist aufgrund dieses Vortrags unter anderem davon ausgegangen, dass im nachfolgenden Hauptsacheverfahren im Hinblick auf die Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG die Identität der Klägerin zu klären sein wird.
- 17 Hätten die Kläger wahrheitsgemäß vorgetragen, dass die Klägerin zu 1 bislang nicht alles ihr Mögliche und Zumutbare zu ihrer Identitätsfeststellung beiträgt, sie über einen abgelaufenen Reisepass verfügt und sie (bislang) über ihre Identität täuscht, hätte das Oberverwaltungsgericht den Klägern keine Prozesskostenhilfe bewilligt. Dabei kann hier offen bleiben, ob von einem Verschulden des Ausländers i. S. v. § 25

Abs. 5 Sätze 3 und 4 AufenthG nur dann ausgegangen werden kann, wenn das Ausreisehindernis ausschließlich von ihm zu vertreten ist, was die Kläger unter Hinweis auf eine mangelnde Bereitschaft der Volksrepublik China zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger bestreiten. Denn jedenfalls hätte das Oberverwaltungsgericht die Erfolgsaussichten einer nachfolgenden Klage der Kläger auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG im Hinblick auf das Fehlen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG verneint. Denn nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass die Identität des Ausländers geklärt ist. Zwar kann von dieser allgemeinen Erteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG abgesehen werden. Jedoch sprachen im Zeitpunkt der Bewilligungsreife keine Gründe dafür, zu Gunsten der Kläger bei feststehender aktueller und im Übrigen seit Jahren anhaltender Identitätstäuschung von dieser allgemeinen Erteilungsvoraussetzung abzuweichen, weswegen insoweit die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussichten zu versagen gewesen wäre (vgl. zu einem vergleichbaren Fall der Ermessensreduzierung auf Null: BVerwG, Urt. v. 19. April 2011 - 1 C 3.10 -, juris Rn. 15).

- 18 Etwas anderes gilt für den Zeitraum ab dem 27. Februar 2012, dem Tag, an dem die Kläger dem Verwaltungsgericht unter Vorlage der Kopie des abgelaufenen Passes der Klägerin zu 1 die wahre Identität der Klägerin zu 1 mitgeteilt hatten. Der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG gerichteten Klagen konnte ab diesem Zeitpunkt nicht mehr das Fehlen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG entgegen gehalten werden.
- 19 Zwar bleibt die Identitätstäuschung der Klägerin zu 1 als von ihr zu vertretender Umstand für die Beurteilung ihres Verschuldens im Sinne von § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG auch nach dem Ende der Täuschung beachtlich. Der Ausländer hat eine Täuschung über seine Identität nämlich weiterhin zu vertreten, so lange die in der Vergangenheit liegende Täuschung über seine Identität fortwirkt. Davon ist regelmäßig auszugehen, es sei denn, dieser Umstand wird durch andere Ursachen für ein Ausreisehindernis - in der Art einer überholenden Kausalität - überlagert, die der Ausländer nicht zu vertreten hat (BVerwG, Urt. v. 19. April 2011 a. a. O. Rn. 19 f.;

Burr, in: GK zum Aufenthaltsgesetz, Stand: September 2012, § 25 Rn. 172). Anders als die Kläger meinen, müssen sich die Kläger zu 2 bis 4 - als minderjährige Kinder der Klägerin zu 1 - die Täuschung der Klägerin zu 1 über ihre Identität im Übrigen auch zurechnen lassen (Burr a. a. O. Rn. 173).

20

Der Regelungszweck der Vorschriften des § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG besteht darin, demjenigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu versagen, der zumutbare Möglichkeiten hat, ein bestehendes Ausreisehindernis zu beseitigen. dies aber nicht tut. Erforderlich ist deshalb, dass das Verhalten des Ausländers ursächlich für das Ausreisehindernis ist. Daran fehlt es, wenn ein pflichtgemäßes Verhalten des Ausländers das Ausreisehindernis nicht beseitigt, etwa infolge mangelnder Mitwirkungsbereitschaft seiner Auslandsvertretung (BVerwG, Beschl. v. 10. März 2009 - 1 B 4.09 -, juris; BayVGh, Beschl. v. 14. März 2012 - 10 B 10.109 -, juris; OVG NRW, Beschl. v. 29. November 2010 - 19 A 2327/09 -, juris Rn. 43 m. w. N.).

21

Davon ausgehend muss im vorliegenden Fall von offenen Erfolgsaussichten ab Offenlegung der wahren Identität der Klägerin zu 1 ausgegangen werden. Es bestanden nämlich Anhaltspunkte für eine mangelnde Bereitschaft der Volksrepublik China zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger (BayVGh, Beschl. v. 18. Juni 2008, InfAuslR 2009, 154), worauf das Oberverwaltungsgericht bereits in seinem Beschluss vom 25. Juni 2010 betreffend die Erfolgsaussichten einer auf § 104a AufenthG gestützten Klage hingewiesen hat. Für einen Klärungsbedarf hinsichtlich der Bereitschaft der Volksrepublik China an der Rückübernahme der Kläger spricht auch der Umstand, dass sich deren Botschaft - wie die Kläger im Beschwerdevorbringen vortragen - weiterhin weigern soll, der Klägerin zu 1 einen Pass auszustellen. Ferner spricht dafür, dass die Kläger dem Oberverwaltungsgericht im Verfahren auf Zulassung der Berufung - 3 A 397/12 - gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. April 2012 eine eidesstattliche Versicherung einer chinesischen Staatsbürgerin vorgelegt haben, welche die Klägerin zur Botschaft der Volksrepublik China begleitet hatte, wonach die Botschaft die Ausstellung eines Passes mit der Begründung verweigert haben soll, dies habe zur Voraussetzung, dass die Klägerin zu 1 entweder einen Aufenthaltstitel vorweise oder eine Bestätigung der Ausländerbehörde vorlege, dass ihr im Falle der Ausstellung des begehrten Passes ein Aufenthaltstitel erteilt werde.

22 Diesen Erfolgsaussichten stand nicht offensichtlich entgegen, dass die Kläger über keinen Pass verfügten (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) und ihr Lebensunterhalt nicht gesichert war (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Denn von der Erfüllung dieser allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen kann gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG abgesehen werden. Sie stehen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG somit nur entgegen, wenn das Ermessen zu Lasten des Ausländers auf Null reduziert ist. Davon konnte hier nicht ausgegangen werden. Aus den vorstehend aufgeführten Gründen bestanden Zweifel, ob der Klägerin zu 1 die Erfüllung ihrer Passpflicht zumutbar war. Da der Klägerin zu 1 ausweislich der ihr erteilten Duldungen die Arbeitsaufnahme untersagt war, lag in ihrem Fall eine Ausnahme von der Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts nahe (Funke-Kaiser, in: GK zum Aufenthaltsgesetz, Stand: Juni 2012, § 5 Rn. 152 m. w. N.).

23 Was die von den Klägern geltend gemachten weitergehenden Aufenthaltsansprüche nach der Altfallregelung gemäß § 104a AufenthG anbetrifft, begegnet der angefochtene Aufhebungsbeschluss jedoch keinen durchgreifenden Bedenken. Die oben genannten unrichtigen Angaben der Kläger im Prozesskostenhilfverfahren waren auch insoweit ursächlich für die Annahme offener Erfolgsaussichten. Denn aufgrund dieser Angaben hatte das Obergerverwaltungsgericht offene Erfolgsaussichten mit der Begründung bejaht, es müsse in einem nachfolgenden Klageverfahren geklärt werden, ob die Kläger behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung hinausgezögert oder behindert haben (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG). Hätten die Kläger wahrheitsgemäß vorgetragen, dass die Klägerin zu 1 bislang nicht alles ihr Mögliche und Zumutbare zu ihrer Identitätsfeststellung beitrage, sie über einen abgelaufenen Reisepass verfügt und sie (bislang) über ihre Identität täuscht, hätte das Obergerverwaltungsgericht der Klage wegen vorsätzlicher Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände i. S. v. § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Alternative 1 AufenthG keine Erfolgsaussichten eingeräumt. Denn bei Aufenthaltsansprüchen nach der Altfallregelung kommt es nicht darauf an, ob die Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände für die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen allein ursächlich ist (Funke-Kaiser a. a. O., § 104 a Rn. 77 m. w. N.). Die vom Obergerverwaltungsgericht aufgeworfene Frage, „ob die seitens der chinesischen Botschaft festgestellte fehlende Klärung ihrer Identität - allein ursächlich - auf einer fehlenden Mitwirkung ihrerseits beruht oder nicht vielmehr (zugleich) Ausdruck eines

fehlenden Interesses der Volksrepublik China an einer Rückführung im konkreten Fall“ sei, hätte sich somit für das Oberverwaltungsgericht im Falle festgestellter Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände nicht gestellt.

24

(2) Was die Bewilligung von Prozesskostenhilfe hinsichtlich der Klage der Klägerin zu 1 gegen ihre Ausweisung anbetrifft, ist der angefochtene Aufhebungsbeschluss in seiner Wirkung ebenfalls nur in zeitlicher Hinsicht teilweise aufzuheben. Was den Zeitraum bis zum Tag vor Inkrafttreten des § 11 Abs. 1 AufenthG i. d. F. des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) am 26. November 2011 anbetrifft, hat das Verwaltungsgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Recht aufgehoben. Denn die Kläger haben durch die unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses im maßgeblichen Zeitpunkt der Bewilligungsreife auch insoweit über maßgebliche Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe getäuscht. Aufgrund dieser Angaben ist das Oberverwaltungsgericht nämlich davon ausgegangen, dass im nachfolgenden Klageverfahren aufzuklären sein wird, ob die Klägerin zu 1 gegen ihre Mitwirkungspflicht nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 a AufenthG verstoßen hat. Hätten die Kläger wahrheitsgemäß vorgetragen, hätte das Oberverwaltungsgericht der Klage der Klägerin zu 1 gegen ihre Ausweisung keine Erfolgsaussichten eingeräumt, weil dann festgestanden hätte, dass sie falsche Angaben zur Erlangung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 Satz 1 bzw. § 104a AufenthG macht.

25

Für eine Aufhebung der insoweit bewilligten Prozesskostenhilfe bestand jedoch ab dem 26. November 2011, dem Zeitpunkt Inkrafttretens der Änderung des § 11 Abs. 1 AufenthG durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) aus kostenrechtlicher Sicht keine Notwendigkeit mehr. Infolge dieser Rechtsänderung hat die Klägerin zu 1 einen Anspruch darauf, dass die Ausländerbehörde mit Erlass einer Ausweisung zugleich deren in § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG genannte Wirkungen (Einreise- und Aufenthaltsverbot, Titelerteilungssperre) befristet. Fehlt die notwendige Befristung dieser Auswirkungen, hat das nach Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes zwar nicht zur Folge, dass eine als solche rechtmäßige Ausweisung aufzuheben ist. Vielmehr kann der Ausländer zugleich mit der Anfechtung der Ausweisung seinen Anspruch auf Befristung der Wirkungen der Ausweisung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG gerichtlich durchsetzen. Prozessual wird dieses Ergebnis dadurch sichergestellt, dass

in der Anfechtung der Ausweisung zugleich - als Minus - für den Fall der Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Ausweisung ein (Hilfs-)Antrag auf Verpflichtung der Ausländerbehörde zu einer angemessenen Befristung ihrer Wirkungen gesehen wird, sofern eine solche nicht bereits von der Ausländerbehörde verfügt worden ist (BVerwG, Urt. v. 10. Juli 2012, InfAuslR 2012, 397; SächsOVG, Beschl. v. 19. Dezember 2012 - 3 D 66/12 - juris Rn. 3). Eine für den Zeitraum ab 26. November 2011 auf den Hilfsantrag beschränkte Bewilligung von Prozesskostenhilfe kam jedoch im Zeitpunkt des Inkrafttretens der oben bezeichneten Vorschrift aus prozessualen Gründen nicht in Betracht. Denn zu diesem Zeitpunkt war über den auf Aufhebung der Ausweisungsverfügung gerichteten Hauptantrag vom Verwaltungsgericht noch nicht entschieden.

- 26 Schließlich bestehen auch keine durchgreifenden Bedenken gegen die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Ermessensausübung. Insbesondere können sich die Kläger nicht darauf berufen, die Aufhebung sei unverhältnismäßig, weil das Verwaltungsgericht die Aufhebung erst nach Abschluss der Instanz beschlossen und den Klägern somit die Möglichkeit genommen hatte, auf den Aufhebungsbeschluss noch vor der mündlichen Verhandlung prozessual zu reagieren. Diese Rüge ist hier schon deswegen nicht behelflich, weil das Verwaltungsgericht ausweislich der gefertigten Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 5. April 2012 ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass „der Prozesskostenhilfebeschluss gegebenenfalls zurückgenommen wird“. Um sich prozessuale Reaktionsmöglichkeiten im Hinblick auf weitere „kostenauslösende Schritte“ offen zu halten, hätten die Kläger in der mündlichen Verhandlung darauf hinwirken müssen, dass das Verwaltungsgericht vorab über die angedachte Aufhebung entscheidet. Dafür ist hier nichts ersichtlich.
- 27 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs 2 VwGO. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO).
- 28 Der Festsetzung eines Streitwerts bedarf es nicht, die Festsetzung der Beschwerdegebühr folgt aus § 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 5502 der Anlage 1 zum